

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 6. September.

(Donnerstag)

1810.

No. 107.

Obgleich, nach der gesetzlichen Bestimmung vom 18ten April 1792, ein Soldat wegen unehelicher Schwängerungen keine Strafe zu leiden, und der geschwächten Dirne keine Satisfaktion zu leisten hat; so ist doch, rücksichtlich der Rechte des unschuldigen Kindes, notwendig, und nach dem Sinne gedachter Höchsten Verordnung erforderlich, daß in allen Fällen der Art, von den einschlägigen Militair-Gerichten über den Punkt der Paternität, Succession und Alimentation der Geburt erkannt wird. Da nun verschiedentlich vorgekommen ist, daß von den Civilämtern hierunter nicht gleichförmig zu Werk gegangen wird; so wird zur Erläuterung und zur künftigen Befolgung bekannt gemacht, daß den Civil-Justizämtern zwar ferner das Erkenntniß über die Bestrafung der von Soldaten geschwängerten, ihrer Jurisdiction unterworfenen, Weibspersonen überlassen bleibe, daß sie aber in jedem Falle Abschriften der Protokolle an die Militair-Gerichtsbehörde des angegebenen Schwängerees mitzutheilen haben, von welcher letzteren alsdann über die Ansprüche auf Anerkennung, Erbfolge und Ernährung des Kindes allein nur zu verhandeln und rechtlich zu entscheiden ist. Darmstadt den 3ten August 1810.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

Klipstein. Scriba. Kukulé.

vt. Zimmermann jun

Auf Ersuchen des Kaiserlich Französischen Herrn Präfekten des Donnersberger Departements zu Mainz, daß denen aus gedachtem Departement sich in dem hiesigen Fürstenthum zu verheirathen und niederzulassen Vorhabenden dieses auf bloß von den Mairien beigebrachte Ausfertigungen, welche mit seiner, des Herrn Präfekten, Genehmigung nicht versehen seyen, nicht gestattet werden möge, wird sämtlichen Großherzoglichen Beamten Fürstenthums Starckenburg andurch aufgegeben, in vorkommens den dergleichen Fällen, vor Erstattung ihrer desfallsigen Berichte, die Supplikanten vorher zu Weibringung der gedachten speciellen Autorisation von Seiten der Präfektur anzuweisen, und ehe und bevor diese beigebracht ist, auf kein dergleichen Gesuch einen berichtlichen Antrag anher zu thun, indem ohne diese Erforderniß das häusliche Niederlassen jener Personen in dem hiesigen Fürstenthum nicht Statt findet. Darmstadt den 1ten Sept. 1810.

Großherzogl. Hessische für das Fürstenthum Starckenburg angeordnete Regierung.

Grade.

Kukulé.

vt. Follenius.

Ausländische Nachrichten.

Petersburg, vom 11. Aug.

Von Stockholm ist der Obristlieutenant Selarwin, Adjutant des Gesandten, Generals v. Suchtelen, hier angekommen.

Es sind zwei neue Ministerien kreirt, nämlich das der Polizei (Minister derselben ist der hiesige

Militärgouverneur Balaschew), und der Gottesverehrungen, welches, wie man glaubt, der Procureur des Synods, Fürst Salizin, erhalten dürfte.

Stockholm, vom 17. Aug.

Von den 12 Rittersliedern des geheimen Ausschusses zu Derebio hatten 4 für den Herzog von Augustenburg gestimmt, als die Ankunft eines

